

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 38 (1982)  
**Heft:** 1-2

**Artikel:** "Offiziersschiessen"-Prozess : moralischer Sieg  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-844829>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

verteidigung verlangen? Eine ausschliesslich soziale Aufgabe?

Dies bedeutet natürlich nicht eine völlige Gleichschaltung der Frau. Vielmehr ist damit gemeint, dass eine zeitgemässse Organisation mit flexiblen Strukturen geschaffen werden sollte, die Frauen *und* Männer die Erfüllung der Wehr- und Dienstpflicht nach *Eignung* ermöglicht und damit auch eine Alternative für die Dienstverweigerer böte. Es ist wohl nicht besonders zu betonen, dass Frauen mit Familienpflichten vom Dienst zu befreien wären.

Das Weltbild der Frau und ihr Selbstverständnis sind in einem starken Wandel begriffen. Für die junge Generation ist die Partnerschaft im Beruf und die Kameradschaft im Sport eine Selbstverständlichkeit. Unter Selbstverwirklichung versteht sie die Möglichkeit, das Leben nach eigener Wahl und nicht nach Regeln zu gestalten. Man sollte ihr diese Möglichkeiten auch für die Mitwirkung in der Gesamtverteidigung geben.

Alice Moneda

## «Offiziersschiessen»-Prozess: Moralischer Sieg

Das Berner Obergericht hat der Ofra (Organisation für die Sache der Frau) im sogenannten «Offiziersschiessen»-Prozess zwar die Aktivlegitimation abgesprochen (mit andern Worten wurde also entschieden, die Ofra könne als Verein für ihre Mitglieder nicht klagen). Aber ein moralischer Sieg wenigstens wurde errungen: Zwei Herren Oberrichter und eine Frau Oberrichterin verurteilten mit unmissverständlicher Deutlichkeit coram publico das Schiessen auf ein Playmate aus dem Playboy im Rahmen eines Wettbewerbs im WK der Fest. Kp. II/6.

Der Gerichtssaal war bis auf den letzten Platz besetzt. Man wurde nur mit einer vorbestellten Platzkarte eingelassen. Einer kuriosen Zufallsregie zufolge sassen die Männer, Gefolgsleute

des beklagten Hauptmanns, praktisch geschlossen auf der linken, die Frauen auf der rechten Seite.

Eine ausgesprochen miese Figur machte der Verteidiger des Kompaniekommandanten, der den «Glücksschuss» auf das Hochglanzfoto einer nackten Frau zwar nicht eigenhändig organisiert hatte (darauf berief er sich auch zur «Entschuldigung»), der aber dafür verantwortlich war. Der Rechtsanwalt entblödete sich nicht, mit dümmlich-dreisten Voten gegen die Frauenbewegung schlechthin zu polemisieren. Tenor: Wie kann man bloss etwas gegen so «harmlose» Veranstaltungen haben? Wieso sollen sich Supermänner, wie wir's nun einmal sind, so etwas nicht leisten dürfen?

Mit juristischen Argumenten, die gemäss der heutigen Bundesgerichtspraxis offenbar als zwingend betrachtet werden müssen, verneinte das Berner Obergericht (genauer die II. Zivilkammer), dass eine Frauenorganisation im Namen einer sich verletzt fühlenden Gruppe von weiblichen Wesen einen Prozess führen kann. Die Frage der Verbandsklage wird bisher bei Wirtschaftsverbänden (Kartellen, Berufsorganisationen) nur dort bejaht, wo mit Verbandsklage wirtschaftliche Interessen der Mitglieder mehrzahl verfolgt werden und diese Zweckverfolgung in den Statuten festgelegt ist. Das Bundesgericht begründet die Möglichkeit der Verbandsklage u. a. damit, dass es einem Verband möglich sein muss, die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen, wobei diesen einzelnen nicht zugemutet werden kann (aus materiellen und ideellen Gründen) im Alleingang zu prozessieren. Darauf hat auch die Ofra ihre Argumentation gestützt, ist damit aber nicht durchgekommen.

Stossend ist, dass die Ofra wegen dieses Verfahrens für einen guten Zweck happig zur Kasse gebeten wird. (Keine Schikane, sondern eine unvermeidliche Folge des Umstandes, dass

## Broschüre zum Wiedereinstieg für Frauen

«Beruflicher Wiedereinstieg für Frauen» hieß die Artikelserie, die im Herbst 1981 im TA erschienen ist – begleitet von vier öffentlichen Veranstaltungen und dem Beratungstelefon.

Nun ist auch die Broschüre zu dieser Aktion erschienen: Die Artikel sind mit zusätzlichen Informationen ergänzt, geordnet und mit einem Stichwortverzeichnis versehen. Dieser handliche Leitfaden über Möglichkeiten und Hindernisse beim Neuanfang im Beruf kann für 3 Franken bezogen werden bei: «Tages-Anzeiger», Vertrieb/Sonderdrucke, Postfach, 8021 Zürich. (Der Versand erfolgt mit Einzahlungsschein.)



## Schwangerschaftsabbruch: Thema vertagt

Ist auf eine neue rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs überhaupt noch zu hoffen? Nachdem der Ständerat auf die von der grossen Kammer gutgeheissene föderalistische Lösung nicht eingetreten war, hat die zuständige Kommission des Nationalrates nun im Differenzbereinigungsverfahren ihre Arbeit ausgesetzt. Sie will die Behandlung der Volksinitiative «Recht auf Leben» abwarten und nur beim Vorliegen wichtiger Gründe früher wieder zusammentreten.

Im September 1977 hatte der Souverän die Fristenlösungsinitiative knapp abgelehnt, und im Mai 1978 war vom Volk auch das Bundesgesetz über den Schwangerschaftsabbruch (mit einer erweiterten Indikationslösung) verworfen worden. Aus der anschliessenden Behandlung verschiedener Standes- und Einzelinitiativen ging im März 1981 mit 94:75 ein Nationalratsbeschluss hervor, der es den Kantonen freistellen wollte, durch Gesetz zu bestimmen, «dass der Abbruch der Schwangerschaft nicht strafbar ist, wenn er innerhalb der ersten zwölf Wochen nach der letzten Periode ausgeführt wird». Der Ständerat lehnte indessen in der Septembersession des letzten Jahres dieses föderalistische Modell mit 26:14 klar ab, so dass ein Differenzbereinigungsverfahren notwendig wurde.

Während die Befürworter einer föderalistischen Lösung auf die teilweise starke Ja-Mehrheit bei der Abstimmung über die Fristenlösungsinitiative 1977 verwiesen, machten die Gegner vor allem staatsrechtliche Bedenken gegen die Kompetenzverteilung an die Kantone in dieser Frage wegen der Rechtsungleichheit geltend. Weitere Argumente gegen diese Regelung waren die Einführung der Fristenlösung durch ein

Fortsetzung Seite 16

sie als unterlegene Prozesspartei gilt.) Sogar die Tirade des Gegenanwalts muss sie bezahlen.

Festgehalten sei jedoch, dass die Ofra mutig und unerschrocken einen Kampf geführt hat (und vermutlich – via Lausanne und Strasbourg – hartnäckig weiterführt), der alle Frauen angeht. Und auch die Männer. Einer der Oberrichter sagte es klipp und klar: Das Offiziersschissen verletzte nicht nur die Würde der Frau, sondern auch jene des Mannes – die des Menschen schlechthin.

## Neue Mitglieder

Frau Madeleine Schweizer-Mattes, Birmensdorferstrasse 337, 8055 Zürich.

Frau Margrit Huber, Hirsächersteig 11, 8907 Wetzwil.